



HSPVNRW

Kennzeichen

Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 08.10.2025

Kennzeichen

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung istSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Kennzeichen

Hinweis

- Das Copyright für die hier gezeigten Kennzeichen liegt beim Verfasser.
 - Ausnahme: Folie Kraftradkennzeichen
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Verfasser– wo es möglich und erforderlich war – die Kennzeichen abgeändert (neutralisiert), indem er Buchstaben und Zahlen verändert hat; zumeist durch Einfügen einer führenden 0.

Kennzeichen

Zulassung

- Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der Zulassungsbehörde zum Verkehr zugelassen sein.
- Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht [...]. Die Zulassung hat durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung zu erfolgen.

§ 1 | StVG; § 3 | FZV

Kennzeichen

Zulassung

- Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu. Es besteht aus
 - Unterscheidungszeichen
 - Erkennungsnummer



Kennzeichen

Zulassung

- Das Kennzeichen muss abgestempelt werden („amtliches Kennzeichen“)



Kennzeichen

Kennzeichen

- **§ 12 XIII Satz 1 FZV:**
 - Ein Fahrzeug darf [...] nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild [u.a.] nach § 12 II Satz 1 bis 3 ausgestaltet, angebracht und beleuchtet ist und die Stempelplakette vorhanden ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen [...] angebracht sind.

§ 12 XIII Satz 1 FZV

Kennzeichen

Kennzeichenschild

- **§ 12 II Satz 1 FZV**
 - **Ein Kennzeichenschild darf nicht**
 - **spiegeln,**
 - **verdeckt oder**
 - **verschmutzt sein**
 - **und es darf nicht zusätzlich versehen sein mit**
 - **Glas**
 - **Folien oder**
 - **ähnlichen Abdeckungen**

§ 12 II Satz 1 FZV

Kennzeichen

Verdeckt

- Ein Kennzeichenschild darf nicht verdeckt sein.



§ 12 II Satz 1 Hs. 1 FZV

Kennzeichen

Verdeckt

- Ein Kennzeichenschild darf nicht verdeckt sein.



§ 12 II Satz 1 Hs. 1 FZV

Kennzeichen

Verschmutzt

- Ein Kennzeichenschild darf nicht verschmutzt sein.



§ 12 II Satz 1 Hs. 1 FZV

Kennzeichen

Folie: Das schwarze Euro-Feld

- **§ 12 II Satz 1 Halbsatz 2 FZV**
 - Ein Kennzeichenschild darf nicht zusätzlich mit Folien versehen sein.
 - Das gilt, auch wenn nur ein Teil des Kennzeichenschildes (hier: das blaue Euro-Feld) mit Folie versehen ist.

AG Starnberg
DAR 2021, 113
„Schwarzes Euro-Feld“

§ 12 II Satz 1 Hs. 2 FZV

Kennzeichen

Form, Größe, Ausgestaltung, Beschriftung

- **§ 12 II Satz 2 FZV**
 - **Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.**

§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 und Abschnitt 2 Nr. 1

Kennzeichen

Größe

- Manche Autofahrer möchten gerne ein verkürztes Kennzeichen („Kurzkenzeichen“) fahren.
- Ist das möglich ?



Kennzeichen

Größe

- Form, Größe und Ausgestaltung [...] müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Ein Kennzeichenschild muss [...] dem Normblatt DIN 74069:2022-10 entsprechen (§ 12 II FZV).
- Anlage 4 weist für die Eurokennzeichen in der Breite lediglich ein Größtmaß aus.
- Die DIN 74069:2022-10 verweist auf die Anlage 4 zurück (Kap. 6.1.1, S. 8), bestätigt dieses Größtmaß (Tabelle 1, S. 10) und weist zusätzlich daraufhin:
 - *„Kürzere Schilder sind zulässig, wenn die Länge des Kennzeichens in fetter Mittelschrift [...] nach Anlage 4 zur FZV dies ermöglicht.“*
- *„Gemäß Anlage 4 FZV ist das Größtmaß der Kennzeichen festgelegt. Das Mindestmaß wird mittelbar bestimmt durch die einheitlich zu verwendende Schrift sowie die Ausgestaltung des Euro-Feldes und des Raumes für die Plaketten.“*

§ 12 II Satz 2, 3 FZV iVm Anlage 4

VG Würzburg, Urt. v. 23.02.2022
W 6 K 21.644

Kennzeichen

Größe

- **Kurzkennzeichen sind grundsätzlich möglich** ✓



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1

Kennzeichen

Größe

- Bisweilen wird auch der Wunsch nach Verwendung zweizeiliger Kennzeichen vorgetragen.
- Ist das möglich ?

Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.

2. zweizeiliges Kennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. b) und Abschnitt 2 Nr. 2

Kennzeichen Größe

- „Kürzere Schilder sind zulässig, wenn die Länge des Kennzeichens in fatter Mittelschrift [...] nach Anlage 4 zur FZV dies ermöglicht.“ ✓

Das Größtmaß kann
eingekürzt werden;
das Kennzeichen wird
schmäler.

2. zweizeiliges Kennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 2 Nr. 2 lit b) iVm DIN 74069:2022-10

Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen auch bei Verwendung von zweizeiligen Kennzeichen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen !



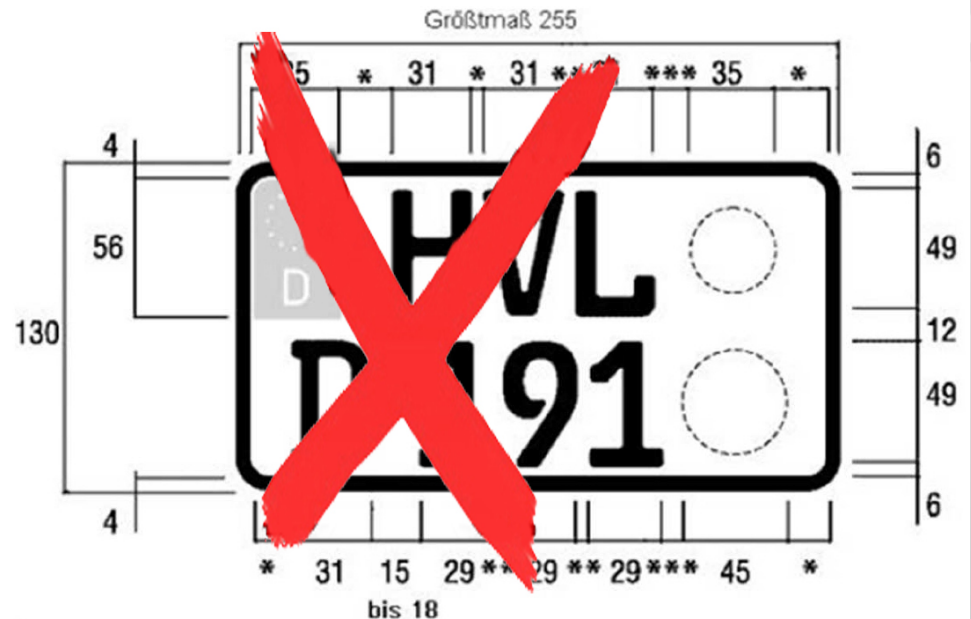
§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. b) und Abschnitt 2 Nr. 2

Kennzeichen

Größe

- Es dürfen jedoch keine (!) verkleinerten zweizeiligen [Leichtkraftrad-]Kennzeichen verwendet werden.

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. d), Satz 2 und Abschnitt 2 Nr. 3

Kennzeichen

Größe

- Es dürfen jedoch keine (!) verkleinerten zweizeiligen [Leichtkraftrad-]Kennzeichen verwendet werden.



VG Berlin, Urt. v. 18.11.2015

11 K 330.15

VG Würzburg, Urt. v. 23.02.2022

W 6 K 21.644

§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 lit. d), Satz 2 und Abschnitt 2 Nr. 3

Kennzeichen

Größe

- Bisweilen wird aber dennoch der Wunsch nach Verwendung eines [Leichtkraftrad-]Kennzeichens vorgetragen.
- Ist das möglich ?

Kennzeichen Größe

- **„Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen.
Wird in einem solchen Gutachten festgestellt, dass an einem Kfz die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens [...] nicht möglich ist, kann die Zulassungsstelle eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen [Leichtkraftrad-] Kennzeichens [...] genehmigen.“**

VG Würzburg, Urt. v.
23.02.2022
W 6 K 21.644
VG Koblenz, Urt. v. 15.05.2006
4 K 1442/05
VG München, Urt. v.
11.04.2008
M 23 K 07.5594

§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 4 (Ergänzungsbestimmungen)

Kennzeichen Größe

- **Amtspflichtverletzung (§ 839 I S. 1 BGB) bei der Abstempelung eines Kennzeichenschildes nach § 12 III FZV**
 - In diesem Zusammenhang sind womöglich Amtspflichtverletzungen der Zulassungsbehörde zu prüfen, denn diese hat die entgegen § 12 II FZV angebrachten verkleinerten Kennzeichen durch die Abstempelung „genehmigt“.
 - In einem anders gelagerten Fall heißt es: *„Durch das Abstempeln soll vielmehr darüberhinausgehend sichergestellt werden, dass das zugelassene Fahrzeug nur mit dem ihm zugewiesenen Kennzeichen am Straßenverkehr teilnimmt und die versehentlich doppelte Vergabe von identischen Nummernschildern aufgrund etwa von Fehlern des Schilderherstellers verhindert wird.“*

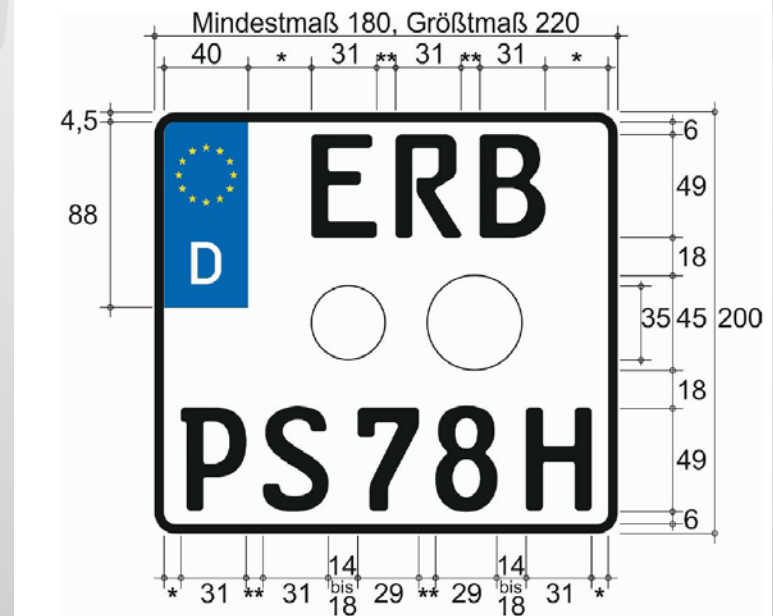
BGH NZV 2018, 379.

Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.
 - Kraftradkennzeichen

2a. Kraftradkennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 4 Nr. 2a

Kennzeichen

Größe

- Größe und Ausgestaltung müssen den Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.
 - Kraftradkennzeichen



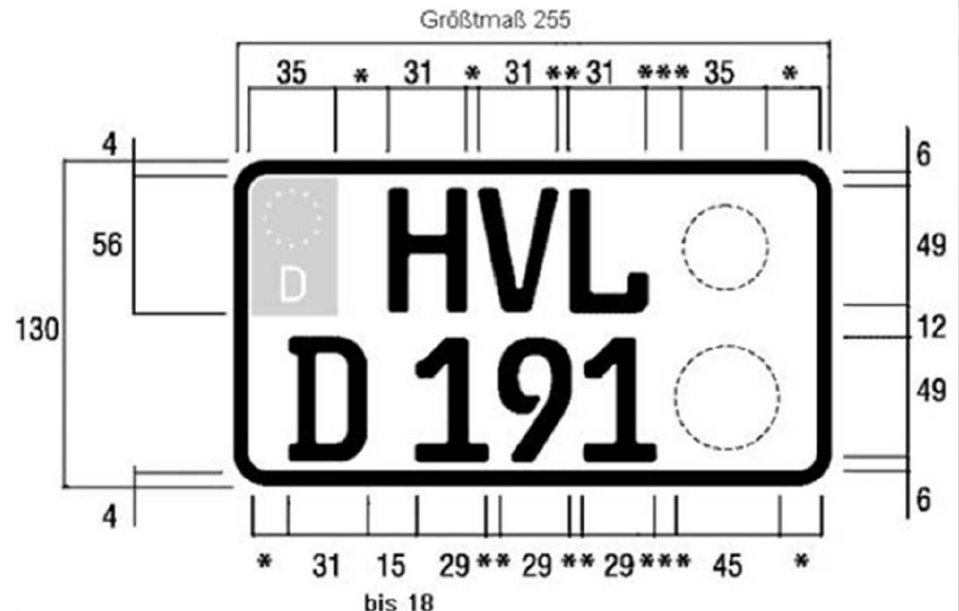
§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 4 Nr. 2a

Kennzeichen

Größe

- **Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für Leichtkrafträder sowie für Fahrzeuge nach § 12 VI Nr. 1 zugeteilt werden.**

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 Satz 2 und Abschnitt 2 Nr. 3

Kennzeichen

Größe

- **Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für Leichtkrafträder [...] zugeteilt werden.**



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 und Abschnitt 2 Nr. 3

Kennzeichen

Größe

- **Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für [...] Fahrzeuge nach § 12 VI Nr. 1 zugeteilt werden.**



§ 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4, Abschnitt 1 Nr. 1 und Abschnitt 2 Nr. 3

Kennzeichen

Beschriftung

- 3 D - Optik



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Beschriftung

- Carbonkennzeichen



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Beschriftung

- **Bindestrich**
 - Ein Kennzeichen, das vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der StVZO zugeteilt worden ist, bleibt gültig.



§ 79 III FZV

Kennzeichen

Beschriftung

- Bindestrich



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Beschriftung



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen Beschriftung

- Pappschild



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Ausgestaltung

- Das Kennzeichenschild enthält nicht nur das Kennzeichen sondern gemäß § 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 3 auch das Euro-Feld.



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Ausgestaltung

- Das Kennzeichenschild enthält nicht nur das Kennzeichen sondern gemäß § 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 3 auch das Euro-Feld.



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Ausgestaltung

- Das Kennzeichenschild enthält nicht nur das Kennzeichen sondern gemäß § 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 3 auch das Euro-Feld.



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Folie: Das schwarze Euro-Feld



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Folie: Das schwarze Euro-Feld



§ 12 II Satz 2 FZV

Kennzeichen

Folie: Das schwarze Euro-Feld

- **§ 12 II Satz 3 FZV**
 - **Kennzeichenschilder müssen**
 - **dem Normblatt DIN 74069:2022-10 entsprechen.**
 - **Das Normblatt DIN 74069:2022-10 macht unter Nr. 6.1.3 „Farben“ zum Euro-Feld ff. Aussage:**
 - **„Blau nach DIN 6171:2017-02 Tab. 3“**

§ 12 II Satz 3 FZV

Kennzeichen

Stempelplakette

- **§ 12 III FZV**
 - Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden.

Kennzeichen

Stempelplakette

- Bis 30.06.1995 wurden Stempelplaketten ohne Landeswappen ausgegeben.



§ 12 III FZV

Kennzeichen

Stempelplakette

- Die Stempelplakette in ihrer heutigen Form ist seit 01.07.1995 vorgeschrieben.



§ 12 III FZV

Kennzeichen

Stempelplakette

- Seit 01.01.2015 werden nur noch Stempelplaketten mit Sicherheitscode ausgegeben.



§ 12 III FZV

Kennzeichen

Anbringung

- **§ 12 V FZV**
 - Kennzeichen müssen an der Vorderseite und an der Rückseite des Kfz vorhanden und fest angebracht sein.
 - Bei einem Anhänger und bei einem Kraftrad genügt die Anbringung an deren Rückseite.
 - Kennzeichen müssen „außen“ angebracht sein.

§ 12 V FZV

Kennzeichen

Anbringung

- Außen



**OVG Lüneburg
SVR 2009, 471 Rn. 5**

§ 12 V FZV

Kennzeichen

Anbringung



§ 12 V FZV

Kennzeichen

Anbringung

- Klebekennzeichen



§ 12 V FZV

Kennzeichen

Anbringung

- Magnetbefestigung



§ 12 V FZV

Kennzeichen

Anbringung

- Kabelbinder



§ 12 V FZV

Kennzeichen Anbringung



§ 12 V Satz 1 FZV

Kennzeichen Anbringung



§ 12 V Satz 1 FZV

Kennzeichen

Anbringung

- **§ 12 VIII Satz 1 FZV**
 - **Das vordere Kennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad gegen die Fahrtrichtung geneigt sein.**

§ 12 VIII Satz 1 FZV

Kennzeichen

Vertikalwinkel



§ 12 VIII Satz 1 FZV

Kennzeichen

Anbringung

- **§ 12 VIII Satz 2 FZV**
 - **Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 200 mm über der Fahrbahn liegen und die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern.**

§ 12 VIII Satz 2 FZV

Kennzeichen Anbringung

- **Bodenfreiheit**



§ 12 VIII Satz 2 FZV

Kennzeichen

Anbringung

- Eine Höhenbegrenzung ist nicht ersichtlich.



Kennzeichen

Anbringung

- **§ 12 VI FZV**
 - Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Kfz der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L43 und L5e müssen den Vorgaben des Anhangs XIV der Delegierten VO (EU) Nr. 44/2013 entsprechen:
 - Die Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen muss so beschaffen sein, dass das amtliche Kennzeichen vollständig zwischen zwei parallelen vertikalen Längsebenen angebracht werden kann, die die äußeren Ränder des Fahrzeugs schneiden.
 - Das hintere amtliche Kennzeichen muss senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht werden.

§ 12 VI FZV

Kennzeichen

Anbringung

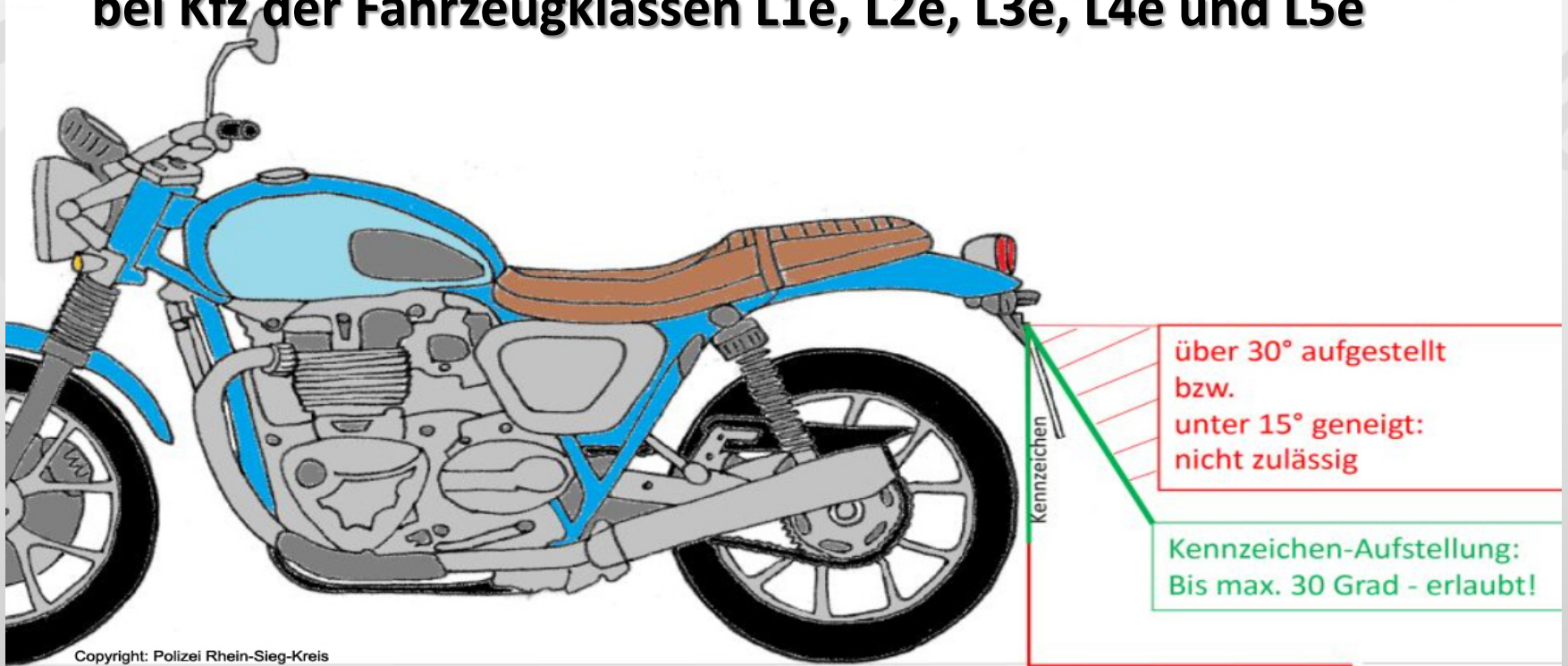
- Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Kfz der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e



Kennzeichen

Anbringung

- Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Kfz der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e



<https://rhein-sieg-kreis.polizei.nrw/artikel/kennzeichen-an-motorraedern>

Kennzeichen

Anbringung

- Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Kfz der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e



Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen

- **§ 12 X FZV**
 - Wird das hintere Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder durch mitgeführte Ladung teilweise oder vollständig verdeckt, so muss am Fahrzeug oder am Ladungsträger das Kennzeichen wiederholt werden.
Eine Abstempelung ist nicht erforderlich.

§ 12 X FZV

Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 X FZV

Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 X FZV

Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 X FZV

Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 X FZV

Kennzeichen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 X FZV

Kennzeichen



Kennzeichen

OWi

- Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, dessen vorderes amtliches Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht war.
 - § 12 I, VIII FZV
 - § 12 XIII Satz 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812106
 - 10,- €

§ 12 I FZV:
Ausgestaltung
§ 12 VIII FZV:
Vertikalwinkel, Bodenfreiheit

Kennzeichen

OWi

- Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, dessen hinteres amtliches Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht war.
 - § 12 I, VI FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812100
 - 10,- €

§ 12 I FZV:
Ausgestaltung
§ 12 VI FZV:
Anbringung und Sichtbarkeit

Kennzeichen

OWi

- Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, dessen amtliches Kennzeichen mit Glas, Folie oder ähnlichen Abdeckungen versehen war:
 - § 12 II Satz 1 Halbsatz 2 FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179b
 - TBNR: 812618
 - 65,- €

Glas, Folie, Abdeckungen
- Schwarzes Euro-Feld

Kennzeichen

OWi

- Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl sich die an dem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder in keinem ordnungsgemäßen Zustand befanden.
 - § 12 II Satz 2 FZV iVm Anlage 4
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812112
 - 10,- €

Form, Größe,
Ausgestaltung einschl. Beschriftung
- Stinkefinger

Kennzeichen

OWi

- Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl sich die an dem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder in keinem ordnungsgemäßen Zustand befanden.
 - § 12 II Satz 3 FZV iVm DIN 74069:2022-10
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812112
 - 10,- €

Form, Größe,
Ausgestaltung einschl. Beschriftung

Kennzeichen

OWi

- Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl sich auf dem Kennzeichenschild keine Stempelplakette befand.
 - § 12 III FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 2 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: ./.
 - TBNR: ./.

Kennzeichen

OWi

- Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, dessen vorgeschriebenes Kennzeichen fehlte.
 - § 12 V FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179a
 - TBNR: 812600
 - 60,- €

Kennzeichen

OWi

- Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, dessen Kennzeichenbeleuchtung nicht den Vorschriften entsprach.
 - § 12 VII FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812118
 - 10,- €

Kennzeichen

OWi

- Sie führten an einem Ladungsträger kein vorgeschriebenes Kennzeichen bzw. keine Wiederholung des Kennzeichens am Fahrzeug [...]
 - § 12 X Satz 1 FZV
 - § 12 XIII Satz 1 Nr. 1 FZV
 - § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat: 179
 - TBNR: 812613
 - 10,- €

Kennzeichen

OWi

- Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen [über die ordnungsgemäße Kennzeichnung] nicht vorliegen:
 - § 12 XIII Satz 2 FZV iVm § 12 XIII Satz 1 FZV
 - § 12 I-III, V-VIII, X FZV
 - § 77 Nr. 2 FZV
 - BKat: ./.
 - TBNR: ./.

Kennzeichen

OWi

- **TBNR 812100/812106 vs. TBNR 812618**
 - **Die TBNR 812618 geht im Zutreffensfalle als die spezielle Norm vor.**
 - Da beide Tatbestandsalternativen durch die gleiche Handlung verletzt sind, ist das Verhältnis konkurrenzrechtlich zu klären. Verletzt dieselbe Handlung mehrere Tatbestände, nach denen sie als OWi geahndet werden kann, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Die Geldbuße wird dann nach dem Tatbestand bestimmt, der die höchste Geldbuße androht. Somit richtet sich die Ahndung nach Nr. 179b BKat (TBNR 812618, 65,- €).

Kennzeichen

OWi

- Die im BKat bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger Begehung aus.
- Wird ein Bußgeld-Tatbestand vorsätzlich verwirklicht, so ist der dort genannte Regelsatz zu verdoppeln.
 - hier: TBNR 812618, 65,- €

§ 1 BKatV; § 3 IVa BKatV

Kennzeichen

Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig [...], kann die Zulassungsbehörde dem Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs beschränken oder untersagen.

Kennzeichen

Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

- Da die Kennzeichenschilder nicht den Vorgaben der Anlage 4 zu § 12 FZV entsprechen, darf das Fahrzeug nicht (mehr) auf öffentlichen Straßen betrieben werden.
- Damit ist das Fahrzeug auch unvorschriftsmäßig i.S.d. § 5 I FZV.

VG Düsseldorf
Beschl. v. 30.9.2022
-6 L 1698/22-
„schwarzes Euro-Feld“

Kennzeichen

Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

- **Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, den Halter**
 - **auf den bestehenden Mangel hinzuweisen**
 - **aufzufordern, den Mangel unter Fristsetzung (7 Tage) zu beheben**
 - **eine Bestätigung über die Mängelbehebung vorzulegen.**

VG Köln
Urteil 12.01.2017
18 K 5857/16
„Reichsflagge“

Kennzeichen

Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

- Kommt der Halter der Ordnungsverfügung nicht nach, kann die Zulassungsbehörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagen.

VG Stuttgart
Beschluss 29.01.2015
8 K 4792/14
„Reichsflagge“



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz